

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 16/0141</b>
<b>15 - Nachhaltiges Norderstedt</b>			<b>Datum: 19.04.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Ganter, Anne</b>	<b>Tel.: -368</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>15/Frau Anne Ganter -lo</b>		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Umweltausschuss</b>	<b>18.05.2016</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>19.05.2016</b>	<b>Anhörung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>07.06.2016</b>	<b>Entscheidung</b>

**Lärmaktionsplan 2013 - 2018**  
hier: **Beschluss**

## **Beschlussvorschlag**

### **Beschluss des Lärmaktionsplanes 2013 - 2018:**

Gemäß § 47 e des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) beschließt die Stadtvertretung den Lärmaktionsplan 2013 - 2018 (LAP 2013 - 2018) in der Fassung vom 21.04.2016 (siehe Anlage) in Anlehnung an § 10 BauGB i. V. m. § 28 GO.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Lärmaktionsplan 2013 - 2018 (LAP 2013 - 2018) in der Fassung vom 21.04.2016 ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: ...

## **Sachverhalt**

Norderstedt ist verpflichtet, einen Lärmaktionsplan gemäß §§ 47a - f BImSchG und den Vorgaben der EG-Umgebungslärmrichtlinie aufzustellen. Er soll die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung enthalten, um den Umgebungslärm so weit wie erforderlich zu verhindern und zu mindern. Ein erhöhter Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastungen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann. Außerdem ist die Umweltqualität laut EG-Umgebungslärmrichtlinie in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist.

Der vorliegende Lärmaktionsplan 2013 - 2018 (LAP 2013 - 2018) basiert auf der strategischen Lärmkartierung 2012 in der Fassung vom 12.07.2013 für alle relevanten Lärmquellen (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr), die von Lärmkontor GmbH, Hamburg erstellt wurde (s. M 13/0576). Die Grundlagendaten zur Lärmkartierung für den Straßenverkehr sowie die

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Verkehrsprognose 2018 erarbeitete Schnüll, Haller und Partner, Hannover (s. M 13/0581). Eingegangen sind auch alle geprüften Anregungen aus der intensiven Mitwirkungsphase für die Öffentlichkeit vom Januar und Februar 2013 sowie dem förmlichen Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit vom November 2013 bis Juni 2015.

Der von PGT, Hannover fortgeschriebene Lärmaktionsplan nutzt die bekannten Handlungsfelder zum Vermeiden, Verlangsamen, Verstetigen und Verlagern von Lärmbelastungen durch den Straßenverkehr. Gleichzeitig soll die Robustheit von sensiblen Nutzungen gestärkt werden. Er nimmt zur besseren Übersichtlichkeit die noch nicht vollständig umgesetzten Maßnahmen des rechtskräftigen LAP 2008 - 2013 auf und ergänzt diese um neu erarbeitete Maßnahmen. Diese dienen vorwiegend der Förderung des Rad-, Fuß- und Busverkehrs, umfassen verkehrsbehördliche Anordnungen und deren Überwachung sowie die Straßenumgestaltung.

In die hiermit vorliegende überarbeitete Fassung des Lärmaktionsplanes 2013 - 2018 sind gegenüber der öffentlich ausgelegten Entwurfsfassung eingeflossen:

- die aktuell noch umzusetzenden Maßnahmen des beschlossenen LAP 2008 - 2013 (berücksichtigt ist der Umsetzungsstand bis April 2016),
- die Streichung von ursprünglich neu geplanten Maßnahmen, die während des Planungsprozesses bereits auf andere Weise beschlossen wurden (s. z. B. Fortschreibung des Radverkehrskonzeptes),
- die Ergebnisse der Machbarkeitsüberprüfung für die Anlage von einseitigen oder beidseitigen Schutzstreifen bzw. Radfahrstreifen auf der Berliner Allee, der Rathausallee, der nördlichen Ulzburger Straße und der nördlichen Poppenbütteler Straße,
- die Ergebnisse der Machbarkeitsüberprüfung zu den noch ausstehenden Mittelinseln und Querungshilfen für den Fuß- und Radverkehr,
- die Umsetzung des Beschilderungskonzeptes für die Lkw-Führung (Positivbeschilderung für die politisch beschlossene Lkw-Route),
- die wirkungsvolle Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten aus Lärmschutzgründen,
- die Verschiebung des Maßnahmenvorschlages für die Schleswig-Holstein Str./Heidelweg aufgrund eines weiteren rechtlich erforderlichen Abstimmungsbedarfs,
- die aktualisierte Kostenschätzung für alle Maßnahmen des Maßnahmenkonzeptes,
- die zeitliche und finanzielle Verschiebung der bis 2018 geplanten Maßnahmen durch die Anpassung an die aktuelle Beschlusslage zum Haushalt,
- die Abwägungsergebnisse der förmlichen Beteiligung für die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange,
- Aktualisierungen insbesondere der Kapitel 4.5 „Luftbelastungen“, 8.1 „verkehrliche Maßnahmenansätze“, 8.4 „Schienenverkehr“, 8.5 „Luftverkehr“ und 9.1 „Maßnahmenprogramm“ und
- die Ergänzung durch das Kapitel „Erreichbare Minderung der Lärmbelastung“ bis 2018, bestehend aus der verkehrlichen Entwicklung bis 2018 (Verkehrsprognose 2018 ohne und mit Maßnahmen des LAP 2013 - 2018) und der sich daraus ergebenden Minderung der Betroffenheiten gegenüber 2012.

Damit ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen der Maßnahmen zur Lärminderung gegenüber der öffentlich ausgelegten Entwurfsfassung. Der Entwurf für die Fassung des endgültigen LAP 2013 - 2018 liegt nun mit dem Stand vom 21.04.2016 vor.

Zuständig für die Aufgabe der Lärminderungsplanung sind gemäß § 47 e BImSchG die Gemeinden, da das Landesrecht in Schleswig-Holstein keine andere Regelung vorsieht. Nach Fassung des abschließenden Beschlusses durch die Stadtvertretung und ortsüblicher Bekanntmachung wird der Lärmaktionsplan 2013 - 2018 auch über die Stadtverwaltung hinaus wirksam. Damit kann der Status des LAP 2013 - 2018 in der Meldung an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H. (MELUR) von „Behördenfassung“ auf „allgemein verbindliche Version“ geändert werden.

Neben den aktualisierten Kosten für die Umsetzung der alten, bereits im LAP 2008 - 2013 beschlossenen Maßnahmen wurden auch die erwarteten Kosten für die neu hinzugekommenen Maßnahmen im Maßnahmenkonzept aufgelistet (ohne die Kosten für den personellen Aufwand zur Begleitung und Überprüfung). Diese sind z. T. erst noch im städtischen Haushalt einzuwerben.

Ergänzend zu der mit der Einladung versandten Vorlage haben die Fraktionen einen kompletten Satz mit allen Materialien (Karten und Texte) zum Lärmaktionsplan 2013 - 2018 in Farbe und eine CD mit der entsprechenden Datei erhalten.

#### Zum bisherigen Verfahren:

Die Stadt Norderstedt gehört zum Ballungsraum Hamburg und hat 2008 einen ersten Lärmaktionsplan beschlossen, der das gesamte Stadtgebiet betrachtet (Benennung des Ballungsraumes Hamburg / Schleswig-Holstein an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 5. Juli 2005 durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein).

Gemäß § 47 c BImSchG müssen alle zuständigen Behörden - in Schleswig-Holstein sind dies die Gemeinden - bis zum 30.06.2012 strategische Lärmkarten für alle Hauptverkehrsstraßen von über 3 Mio. Kraftfahrzeuge pro Jahr und Haupteisenbahnstrecken von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr erstellen und die Ergebnisse an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit weiterleiten. In Schleswig-Holstein werden die Ergebnisse vom Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet und gebündelt weitergegeben. Da bereits in der ersten strategischen Lärmkartierung 2006 alle Hauptverkehrsstraßen, Schienenwege und Bewegungen des Großflughafens Hamburg erfasst wurden, mussten diesmal alle Eingangsdaten aktualisiert werden, um die strategischen Lärmkarten 2012 zu erstellen. So war ein unmittelbarer Vergleich der Lärmbetroffenheiten aus den drei Hauptlärmquellen von 2012 gegenüber 2006 möglich. Die Aktualisierung der strategischen Lärmkartierung für den Straßen-, Schienen- und Flugverkehr wurde erneut durch die Lärmkontor GmbH durchgeführt. Schnüll, Haller und Partner schrieb dazu das Verkehrsmodell für den Pkw- und Lkw-Verkehr auf Basis von aktuellen Verkehrszählungen der Jahre 2008 bis 2011 fort.

Der Straßenverkehr verursacht immer noch die Hauptlast der Beeinträchtigungen durch Lärm im Stadtgebiet - analog zu bundesweiten Erkenntnissen. An stark befahrenen Straßen überschreiten die Schallimmissionen teilweise immer noch gesundheitsgefährdende Werte oberhalb von 65 dB(A) - berechnet für  $L_{den}$  - bzw. 55 dB(A) - berechnet für  $L_{night}$ . Deshalb verfolgt der LAP 2013 - 2018 weiterhin die Strategie, vorrangig eine Verringerung der Lärmbelastungen durch diese Hauptlärmquelle zu erreichen. Die Eingangsdaten aus dem Straßenverkehr, die Fortschreibung des Verkehrsmodells und die Ergebnisse der strategischen Lärmkartierung 2012 wurden dem Umweltausschuss am 15.08.2012 und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 16.08.2012 vorgestellt. Auf Wunsch der politischen Gremien wurde am 07.02.2013 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr ein ergänzender Bericht von Lärmkontor GmbH mit der Darstellung der Veränderungen gegenüber der strategischen Lärmkartierung von 2007 geliefert (Differenzkarten und Erläuterungen). Die Abbildungen zeigten die Differenzen der betroffenen Personen zwischen der Kartierung 2007 und 2012. Hier war zu erkennen, dass in den letzten 5 Jahren nahezu im gesamten Stadtgebiet von Norderstedt die Lärmbetroffenheiten durch Straßenverkehr abgenommen haben. Trotz eines Rückgangs um rund 35 % gegenüber 2006 sind noch 3.060 Personen einer Lärmbelastung > 65 dB(A) - berechnet für  $L_{den}$  - ausgesetzt. Nachts sind noch 3.600 Personen einer Lärmbelastung > 55 dB(A) - berechnet für  $L_{night}$  ausgesetzt, was einem Rückgang von knapp 50 % in 5 Jahren entspricht.

Die Zahl der vom Schienenverkehrslärm Betroffenen in Norderstedt ist gegenüber 2006 etwa gleich geblieben. Die Zahl der vom Fluglärm belasteten Personen stieg trotz der Festsetzung des ruhigen Gebietes „Garstedter Feldmark / Rantzauer Forst“ etwas an, erstmals sind Betroffenheiten über 65 bis 70 dB(A), berechnet als  $L_{den}$ , festzustellen.

Das Datenmaterial wurde ebenfalls in den LärmAtlas des Landes aufgenommen und steht auf den städtischen Internetseiten unter [www.norderstedt.de/laermkarten](http://www.norderstedt.de/laermkarten) zur Verfügung.

Die Lärminderungsplanung für Norderstedt soll nach den Vorgaben der EG-Umgebungs-lärmrichtlinie alle fünf Jahre überprüft und fortgeschrieben werden. Auf Basis der strategischen Lärmkartierung 2012 wurden gleich im Anschluss die Maßnahmen des 2008 von den politischen Gremien einstimmig beschlossenen Lärmaktionsplanes 2013 „Norderstedt. Lebenswert leise“ aus fachgutachterlicher Sicht durch PGT in enger Zusammenarbeit mit der städtischen Projektgruppe Lärmaktionsplan

- überprüft,
- unter Wahrung der rechtlichen Bindungen überarbeitet und
- um neue Maßnahmen zur Verringerung der verbleibenden Lärmbelastungen ergänzt.

Mit der jährlichen Berichterstattung zum Umsetzungsstand des beschlossenen Lärmaktionsplanes 2008 - 2013 wird einmal jährlich durch die Stadtverwaltung bekannt gegeben,

- welche Maßnahmen realisiert wurden,
- welche vorbereitenden Maßnahmen ergriffen wurden und bis wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist,
- welche Bedingungen ggf. zunächst erfüllt sein müssen, damit eine Umsetzung möglich wird,
- aus welchen Gründen sich eine Umsetzung inzwischen als nicht mehr realistisch erweist, da die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und
- welche Maßnahmen zusätzlich ergriffen wurden, die ebenfalls der Lärminderungsplanung zugute kommen.

Alle rechtskräftig beschlossenen, aber noch nicht (vollständig) umgesetzten Maßnahmen des LAP 2008 - 2013 wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in den LAP 2013 - 2018 übertragen.

Als Ergebnis wurde ein gesamtstädtischer LAP 2013 - 2018 in verschiedenen Zwischenstufen bis zur Beschlussreife erarbeitet:

1. Die §§ 47a - f des BImSchG enthalten Bestimmungen zur rechtzeitigen und effektiven Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne (Information und Anhörung der Öffentlichkeit über aktuelle und zukünftige Lärmsituation, effektive Mitwirkung an der Ausarbeitung und Überprüfung der Aktionspläne, Unterrichtung der Öffentlichkeit über getroffene Entscheidungen). Die Stadt hat daher der Öffentlichkeit am 18.01. und 22.02.2013 zwei Veranstaltungen mit Workshop-Charakter angeboten, um gemeinsam Problembereiche anhand der strategischen Lärmkarten 2012 im Stadtgebiet zu identifizieren und Lösungsvorschläge zur Lärminderung zu entwickeln. Ein weiterer Bedarf bestand seitens der Öffentlichkeit nicht. Rund 120 Anregungen gingen ein. Die Anordnung und effektive Kontrolle von Geschwindigkeitsbeschränkungen oder der Einsatz von lärmmindernden Fahrbahnbelägen wurde immer wieder als schnell wirkender Beitrag eingefordert. Unterstützend wurden Straßenumbauten vorgeschlagen, die den Verkehr in sensiblen Straßenräumen verstetigen können, die Anlage von Radfahrstreifen sowie eine Sanierung und Vernetzung der Rad- und Fußwege. Die zahlreichen Ideen der Öffentlichkeit wurden aufbereitet und in die Beteiligung der städtischen Fachdienststellen eingebracht und auf ihre Umsetzbarkeit hin überprüft. Auf dieser Basis wurde der Entwurf für den LAP 2013 - 2018 durch PGT, Hannover erarbeitet.

2. Zur Rechtswirksamkeit des Lärmaktionsplans gegenüber Dritten ist nach deutschem Recht ein förmliches Beteiligungsverfahren für Öffentlichkeit und betroffene Behörden erforderlich. Hierzu enthalten die gesetzlichen Regelungen zur Lärminderungsplanung keine expliziten Vorschriften. Deshalb erfolgte - wie bereits während der Aufstellung des LAP 2008 - 2013 - die förmliche Beteiligung in Anlehnung an Regelungen in § 4 (2) BauGB bzw. gem. § 3 (2) BauGB, um das Mitwirkungsverfahren rechtssicher abzuschließen.

Der vom Umweltausschuss in der Sitzung am 18.09.2013 und vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in der Sitzung am 19.09.2013 gebilligte und zur öffentlichen Auslegung bestimmte Entwurf zum LAP 2013 - 2018 lag in der Zeit vom 04.11.2013 bis 04.12.2013 öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung erschien am 22.10.2013. Die Unterlagen wurden ebenfalls im Internet unter [www.norderstedt.de/laermaktionsplan](http://www.norderstedt.de/laermaktionsplan) eingestellt. Parallel dazu wurden die Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.11.2013 über die Auslegung unterrichtet. Am 13.11.2013 wurde zusätzlich eine öffentliche Informationsveranstaltung im Norderstedter Rathaus durchgeführt, um allen Interessierten den Verfahrensstand und die Randbedingungen für das förmliche Beteiligungsverfahren zu erläutern. Daran nahmen ca. 40 Personen teil.

Von den Behörden und den anderen Trägern öffentlicher Belange gingen 12 umfangreiche Stellungnahmen mit konkreten Anregungen ein, aus der Öffentlichkeit hatten sich 18 Personen geäußert - teilweise sehr umfangreich. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der anderen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden tabellarisch mit Abwägungsvorschlägen der Verwaltung aufbereitet und dem Umweltausschuss am 20.05.2015 sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 21.05.2015 zur Vorberatung vorgelegt und von der Stadtvertretung am 09.06.2015 beschlossen. Nach der Beschlussfassung wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes entsprechend überarbeitet und angepasst.

3. Nach der Inbetriebnahme des umgebauten Knotens Ochsenzoll und der Normalisierung der dadurch veränderten Verkehrsabläufe konnte zwischenzeitlich auch die für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes 2013 - 2018 erforderliche Verkehrsprognose 2018 durch Schnüll, Haller und Partner erarbeitet werden. Gemäß § 47 d Absatz 2 BImSchG haben die Lärmaktionspläne den Mindestanforderungen des Anhangs V der EG-Umgebungslärmrichtlinie zu entsprechen. Dazu gehören u. a. Angaben über Maßnahmen zur Lärminderung (mit der erwarteten Wirkung) und zu finanziellen Informationen über den Lärmaktionsplan - wie eine Kostenwirksamkeits- und Kosten-Nutzen-Analyse. Zusätzlich sind Schätzwerte aufzuführen für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen, die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind.

Die dem Umweltausschuss am 21.01.2015 und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 05.02.2015 vorgestellten Ergebnisse der verkehrlichen Untersuchungen von Schnüll, Haller und Partner vom 1.12.2014 bestanden aus

- a. der Analyse 2014 (mit veränderter Verkehrsführung durch Umbau Knoten Ochsenzoll),
- b. der Nullprognose 2018 (mit erwarteter Stadt- und Verkehrsentwicklung bis 2018 ohne die lärmindernden Maßnahmen des LAP 2013 - 2018),
- c. der LAP-Prognose 2018 (mit erwarteter Stadt- und Verkehrsentwicklung bis 2018 und den lärmindernden Maßnahmen des LAP 2013 - 2018).

Die im Jahr 2008 erwarteten starken Verkehrszunahmen auf Norderstedts Straßennetz sind bis 2013 nicht eingetroffen. Dies hat bereits die Verkehrsanalyse 2012 gezeigt. Auch die weitere verkehrliche Entwicklung bis 2018 wird deutlich niedriger ausfallen. Dies lassen bundesweite aber auch regionale Trends erwarten. Der neue

Lärmaktionsplan 2013 - 2018 versucht, diese Entwicklung mit Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf umweltfreundliche Verkehrsmittel zu verstärken.

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wurde in den LAP 2013 - 2018 mit aufgenommen. Sie dient als Grundlage für die dort ebenfalls enthaltene Betroffenanalyse 2018 durch Straßenverkehrslärm ohne und mit den geplanten Maßnahmen der Lärminderungsplanung und die Kosten-Nutzen-Analyse (s. Kap. 11).

Gemäß Anlage 3 Nr. 2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Der Lärmaktionsplan Norderstedt 2013 – 2018 enthält keine Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG aufgeführt sind oder die nach dem Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen (§ 14b UVPG). Der Lärmaktionsplan Norderstedt 2013 – 2018 führt auch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für ein Natura 2000-Gebiet, die eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen des Gebietes erforderlich machen würden (§ 14c UVPG).

Er trägt vielmehr dazu bei, vorhandene Belastungen und negative Entwicklungen zu verringern oder zu vermeiden. Insofern wirkt die Umsetzung des Lärmaktionsplans als Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Belastungen (s. Kap. 12).

**Anlage:**

Lärmaktionsplan 2013 - 2018 vom 21.04.2016